

RS Vwgh 2002/11/13 99/03/0368

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.2002

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §15 Abs1;

AIVG 1977 §15 Abs2;

Rechtssatz

Für die Interpretation, dass auch (allgemein) ein Auslandsaufenthalt zu einer Rahmenfristerstreckung zu führen hat, ist kein Raum, da im Falle eines Auslandsaufenthaltes der Arbeitslose weder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht noch seine Tätigkeit festgestellt werden kann und die gegebenen Fälle der Rahmenfristerstreckung (hier: i. S. des § 15 Abs. 2 AIVG 1977) damit nicht vergleichbar sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999030368.X02

Im RIS seit

18.02.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at